

4 Ta 11/16
8 Ca 2933/14
(ArbG Augsburg)



Landesarbeitsgericht München

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

A.
A-Straße, A-Stadt

- Klägerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin B.
B-Straße, B-Stadt

gegen

Firma C.
vertreten dch. d. persönlich haftende Gesellschafterin C,
diese vertreten durch
C-Straße, C-Stadt

- Beklagte und -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte D.
D-Straße, D-Stadt

- 2 -

hat das Landesarbeitsgericht München durch den Vorsitzenden der Kammer 4, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Burger, ohne mündliche Verhandlung am 7. Juni 2016

für Recht erkannt:

Auf die sofortige Beschwerde der ehemaligen Klägerin/Antragstellerin vom 01.12.2015 wird der Beschluss des Arbeitsgerichtes Augsburg vom 17. November 2015 – 8 Ca 2933/14 - aufgehoben.

Gründe:

A.

Die Parteien streiten über die Zulässigkeit der erfolgten nachträglichen Aufhebung der der Antragstellerin/Beschwerdeführerin im Ausgangsverfahrens bewilligten Prozesskostenhilfe.

Die, am 00.00.0000 geborene, Antragstellerin/Beschwerdeführerin hatte mit Klageschriftsatz vom 30.10.2014 zur Niederschrift der Rechtsantragstelle des Arbeitsgerichtes Kempten – Amtstag Kaufbeuren – Leistungsklage auf Zahlung restlicher Vergütung gegen die beklagte Arbeitgeberin erhoben. Auf Antrag ihrer danach mandatierten Prozessbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 04.12.2014 und im Hinblick auf die Angaben in ihrer sodann nachgereichten Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse hatte das Arbeitsgericht Augsburg in der Güteverhandlung am 18.12.2014 – in der dieser Rechtsstreit durch unwiderruflichen Prozessvergleich beendet wurde – der Klägerin eingangs Prozesskostenhilfe unter Beordnung ihrer Prozessbevollmächtigten und ohne Festsetzung von Monatsraten bewilligt.

Die Rechtspflegerin beim Arbeitsgericht Augsburg forderte die Klägerin/Antragstellerin mit Schreiben gegenüber ihrer Prozessbevollmächtigten vom 18.09.2015 auf, unter Verwendung des amtlichen Vordrucks mitzuteilen, ob und ggf. in welchem Umfang eine Änderung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten sei. Nachdem die Klägerin eine neue Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftliche Verhältnisse gemäß Vordruck vom 14.10.2015, beim Arbeitsgericht Augsburg fristgemäß am 16.10.2015 eingegangen, nebst Anlagen vorgelegt hatte, wurde der Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit weiterem Schreiben der Rechtspflegerin vom 06.11.2015 mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, die erfolgte Prozesskostenhilfebewilligung aufzuheben, da die Klägerin wesentliche Verbesserungen ihrer Einkommens- und Verhältnisse nicht, wie nunmehr gesetzlich vorgesehen, unaufgefordert und unverzüglich mitgeteilt habe. Nachdem wiederum die Klägerin sich mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 13.11.2015 hierzu darauf berufen hatte, dass jene selbst aufgrund Beendigung des Verfahrens und des Mandats von einer zwischenzeitlichen Aufnahme einer Teilzeittätigkeit der Klägerin keine Kenntnis gehabt und diese selbst nicht gewusst habe, dass sie zur Bekanntgabe des Einkommens verpflichtet gewesen sei, hob das Arbeitsgericht Augsburg mit Beschluss vom 17.11.2015 die der Klägerin mit Beschluss vom 14.12.2014 bewilligte Prozesskostenhilfe mit der Begründung auf, dass die Klägerin/Antragstellerin eben eine vorliegende wesentliche Verbesserung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht unverzüglich und unaufgefordert mitgeteilt habe, wozu sie nach der nunmehrigen gesetzlichen Regelung des § 124 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 120a Abs. 2 ZPO verpflichtet gewesen wäre – unerheblich sei, ob ihre aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse tatsächlich zu einer Abänderung der Prozesskostenhilfebewilligung führen würden, da es allein auf das Unterlassen der Mitteilungspflicht und die dadurch gesetzlich ausgelöste Sanktion ankomme, die Klägerin im Übrigen über ihre entsprechenden Mitteilungspflicht laut Formblatt im Dezember 2014 belehrt gewesen sei.

Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Klägerin mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 01.12.2015, am 08.12.2015 beim Arbeitsgericht Augsburg eingegangen, zu deren Begründung sie wiederum vortragen hat lassen, dass die Prozessbevollmächtigte der Klägerin aufgrund Beendigung des Verfahrens und des Mandats keine Kenntnis von deren späterer Aufnahme einer Teilzeittätigkeit gehabt habe und auch dieser selbst weder Absicht noch grobe Nachlässigkeit im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 4

ZPO vorzuwerfen sei, ihre Einkommensverhältnisse sich überdies nicht wesentlich verbessert hätten, da sie zuvor Anspruch auf Arbeitslosengeld in Bezug auf eine Vollzeittätigkeit damit in etwa gleicher Höhe wie ihr jetziges Einkommen aus einer Teilzeitbeschäftigung gehabt habe.

Das Arbeitsgericht Augsburg hat mit Beschluss vom 08.01.2016 der sofortigen Beschwerde der Klägerin nicht abgeholfen und diese dem Landesarbeitsgericht München mit der Begründung zur Entscheidung vorgelegt, dass davon ausgegangen werde, dass die Klägerin durch ihre Prozessbevollmächtigte im Rahmen des damaligen Mandates über die aus der Prozesskostenhilfebewilligung resultierenden Verpflichtungen aufgeklärt worden sei, weshalb es in ihrem Verantwortungsbereich liege, alle in § 120(a) Abs. 2 ZPO genannten Änderungen unaufgefordert und unverzüglich dem Gericht mitzuteilen, wie hier nicht erfolgt. Eine wesentliche Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse sei hier gegeben, da hierbei vom zum Zeitpunkt ihres Antrags und der Bewilligungsentscheidung fehlenden Einkommen, wie damals angegeben, auszugehen sei.

B.

1. Die zulässige sofortige Beschwerde der Antragstellerin/ehemaligen Klägerin gegen den Beschluss des Arbeitsgerichtes Augsburg vom 17.11.2015, mit dem die ihr gemäß Beschluss vom 18.12.2014 bewilligte Prozesskostenhilfe wieder aufgehoben worden ist, hat in der Sache Erfolg.

a) Die gem. § 127 Abs. 2 S. 2 ZPO statthafte, am 08.12.2015 beim Arbeitsgericht Augsburg als Ausgangsgericht eingegangene, sofortige Beschwerde der Antragstellerin/ehemaligen Klägerin mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 01.12.2015 gegen den dieser am 19.11.2015 zugestellten Beschluss vom 17.11.2015 ist form- und fristgerecht eingelegt (§§ 127 Abs. 2 S. 3, 567 Abs. 1, 569 Abs. 1, Abs. 2 ZPO) und deshalb zulässig.

b) Die sofortige Beschwerde ist auch begründet.

Nach § 124 Abs. 1 Nr. 4 ZPO nF „soll“ das Gericht die erfolgte Bewilligung der Prozesskostenhilfe wieder aufheben, wenn die Partei entgegen § 120a Abs. 2 S. 1 bis S. 3 ZPO dem Gericht wesentliche Verbesserungen ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse (oder Änderungen ihrer Anschrift) absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit unrichtig oder nicht unverzüglich von sich aus mitgeteilt hat. Nach letzterer Vorschrift hat die Partei dem Gericht unverzüglich mitzuteilen, falls/sobald sich innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren seit dem Abschluss des Ausgangsverfahrens ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verbessert haben (oder sich ihre Anschrift geändert hat); gem. § 120a Abs. 2 S. 2 ZPO ist beim Bezug eines laufenden monatlichen Einkommens eine Einkommensverbesserung nur dann „wesentlich“ in diesem Sinne, wenn die Differenz zu dem bisher zugrunde gelegten Bruttoeinkommen nicht nur einmalig über 100,- € - liegt. Über diese Voraussetzungen, und deren mögliche Folgen, ist die Partei im Formular über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu belehren (§ 120a Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 117 Abs. 3 ZPO).

Vom Vorliegen dieser Voraussetzungen ist entgegen der Ansicht des Arbeitsgerichtes im angefochtenen Beschluss hier nicht auszugehen:

aa) Zwar ist hier zunächst vom Vorliegen einer solchen „wesentlichen“ Verbesserung der Einkommensverhältnisse der ehemaligen Klägerin/Antragstellerin, die nach ihren – glaubhaften – Angaben zwischenzeitlich eine Teilzeitbeschäftigung aufgenommen hat, auszugehen - wenn, wie der angefochtene Beschluss vom 17.11.2015 zunächst nachvollziehbar annimmt, hierbei als Vergleichsmaßstab auf die angegebenen Einkommensverhältnisse zum Zeitpunkt der Entscheidung über deren Prozesskostenhilfeantrag in der Güteverhandlung beim Arbeitsgericht am 18.12.2014 und nicht auf den, offensichtlich danach liegenden, Zeitpunkt der Bewilligung von Arbeitslosengeld (I) für die Beschwerdeführerin abgestellt wird.

Jedoch liegen hier zur Überzeugung der Beschwerdekammer bereits keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür vor, die Antragstellerin/Beschwerdeführerin habe dies, wie weiter erforderlich, absichtlich oder jedenfalls in grob fahrlässiger Weise nicht unverzüglich mitgeteilt.

Entgegen der Ansicht der 10. Kammer des LAG München (B. v. 25.02.2015, 10 Ta 51/15, und B. v. 09.03.2015, 10 Ta 8/15) beziehen sich diese subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen für die Sanktion des § 124 Abs. 1 Nr. 4 ZPO – dass diese Mitteilung „absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit“, „unrichtig oder nicht unverzüglich“, erfolgt sein muss – auch auf die objektive Tatbestandsalternative der unterlassenen Mitteilung wesentlicher Verbesserungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse und ebenso das Erfordernis der Unverzüglichkeit einer nachträglichen Mitteilung in diesem Sinn, nicht lediglich auf das Unterlassen einer Anschriftenänderung.. Dass sich diese subjektiven Voraussetzungen für die nachträgliche Aufhebung der bewilligten Prozesskostenhilfe in § 124 Abs. 1 Nr. 4 ZPO auch auf die „absichtliche“ oder „aus grober Nachlässigkeit“, unrichtig oder „nicht unverzüglich“, erfolgte Mitteilung einer wesentlichen Verbesserung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (bzw. eine Änderung der Anschrift) bezieht, ergibt sich – wie insbesondere das LAG Baden-Württemberg in einem Teil der nachfolgend zit. Entscheidungen ausführlich begründet ausgeführt hat, worauf Bezug genommen wird – zwanglos aus einer Auslegung nach dem Wortlaut, Aufbau und dem semantischen Sinn dieser Norm (so die mittlerweile wohl mindestens ganz überwiegende - zutreffende - instanzgerichtliche Rechtsprechung: LAG Baden-Württemberg, B. v. 17.07.2015, 21 Ta 4/15, Juris; LAG Baden-Württemberg, B. v. 10.06.2015, 4 Ta 8/15, NZA-RR 2015, S. 438, und Juris; LAG Baden-Württemberg, B. v. 29.10.2015, 4 Ta 26/15 Rpfl 2016, S. 166 f – Rz. 9 -; LAG Baden-Württemberg, B. v. 05.03.2015, 17 Ta 2/15, Juris; LAG Baden-Württemberg, B. v. 21.01.2016, 17 Ta 36/15, FA 2016, S. 84, und Juris; LAG Berlin-Brandenburg, B. v. 26.02.2016, 17 Ta 2159/15, BB 2016, S. 756 (LS), und Juris). Die Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt war, soll seit der gesetzlichen Neuregelung, die Sanktionscharakter hat, damit grundsätzlich von sich aus anzeigen, falls/sobald die Voraussetzungen für die erfolgte Prozesskostenhilfebewilligung so nicht mehr vorliegen – tut sie dies nicht, liegt – objektiv - zumindest die Annahme des Versuchs einer ungerechtfertigten Bereicherung zu Lasten der Staatskasse nahe (vgl. nur, und näher: LAG Baden-Württemberg, B. v. 10.06.2015, aaO – Rz. 16 –).

Dass die Antragstellerin/Beschwerdeführerin die nachträgliche Mitteilung ihrer zwischenzeitlich aufgenommenen Teilzeittätigkeit hier auch subjektiv absichtlich oder jedenfalls aus grober Nachlässigkeit – also letztlich mit Vorsatz, und zwingend umfassend auch mögliche Konsequenzen solchen Handelns hinsichtlich einer dadurch etwa entfallenden

Rückzahlungspflicht für sie (s. u.!), oder jedenfalls unter einer schwerwiegenden Obliegenheitsverletzung („grobe Nachlässigkeit“) – unterlassen hätte, dafür liegen keine ausreichenden Anhaltspunkte vor. Die Beschwerde argumentiert jedenfalls nicht völlig unachvollziehbar und unwiderlegt, dass die Beschwerdeführerin selbst nicht gewusst habe, zur Bekanntgabe einer wesentlichen Verbesserung ihres Einkommens verpflichtet gewesen zu sein – wenngleich dies im amtlichen Vordruck der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gem. § 117 ZPO, wie ausgeführt, notwendiger Weise abschließend vermerkt ist (was bei der Gestaltung/dem Aufbau dieses Vordrucks im Rahmen einer hypothetischen Parallelwertung unter Anwendung der Grundsätze des AGB-Rechts im Hinblick etwa auf das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB als nicht ganz unproblematisch angesehen werden könnte ...). Verifizierbare Indizien dafür, das bloße Unterlassen einer solchen (hier im Übrigen – s. u. bb – inhaltlich irrelevanten) Mitteilung nachträglich verbesserter Einkommensverhältnisse durch die Antragstellerin/Beschwerdeführerin könnte bereits den Vorwurf begründen, dies sei auch subjektiv aus jedenfalls „grober Nachlässigkeit“ geschehen, liegen hier nicht vor. Die bloße Tatsache zuvor formularmäßig erteilter Hinweise auf eine entsprechende Mitteilungspflicht und deren Unterlassen genügen für sich genommen hierfür noch nicht – sind ohne das Hinzutreten weitergehender Umstände nicht bereits ohne weiteres geeignet, jedenfalls eine entsprechend schwerwiegende Obliegenheitsverletzung im Sinne einer subjektiv anzunehmenden „groben Nachlässigkeit“ hinsichtlich des Unterlassens einer solchen Mitteilung, zumal auch angesichts möglicher finanzieller Folgen für den Antragsteller, annehmen zu müssen (so auch LAG Baden-Württemberg, B. v. 21.01.2016, aaO – Rz. 25, m.w.N. –; LAG Baden-Württemberg, B. v. 10.06.2015, aaO; LAG Baden-Württemberg, B. v. 17.07.2015, aaO – Rz. 37 –; LAG Baden-Württemberg, B. v. 10.06.2015, aaO; LAG Baden-Württemberg, B. v. 26.02.2016, aaO – Rz. 4 –; LAG Berlin-Brandenburg, B. v. 05.01.2016, 6 Ta 2302/15, Juris). Die weitergehende Argumentation des Arbeitsgerichts im Nichtabhilfebeschluss vom 08.01.2016 über eine anzunehmende besondere solche Aufklärung der Antragstellerin durch ihre damalige Prozessbevollmächtigte ist spekulativ und durch keinerlei objektive Umstände verifiziert.

bb) Zum anderen und vor allem aber muss die sofortige Beschwerde der Antragstellerin/ehemaligen Klägerin schon deshalb Erfolg haben, weil sie auch aktuell die Prozesskosten weder ganz noch zum Teil noch in Raten zu tragen hätte:

Nach nunmehr wohl fast einhelliger Ansicht – aA, soweit ersichtlich, wiederum wohl nur die 10. Kammer des LAG München (aaO) – kommt eine Aufhebung der Prozesskostenhilfebewilligung wegen – schuldhaft im vorigen Sinne – unterlassener nachträglicher, rechtzeitiger, Mitteilung einer zwischenzeitlich eingetretenen wesentlichen Verbesserung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse durch den Antragsteller weiter nur dann in Betracht, wenn dies dazu führte, dass die Partei nunmehr in der Lage wäre, die Kosten des Verfahrens ganz oder zum Teil, jedenfalls in Raten zu tragen – ist dies unverändert nicht der Fall, scheidet die Aufhebung der erfolgten Prozesskostenhilfebewilligung aus (vgl. nur LAG Baden-Württemberg, B. v. 29.10.2015, aaO – Rzn. 11 f –; LAG Berlin-Brandenburg, B. v. 26.02.2016, aaO). Wie das LAG Baden-Württemberg etwa im Beschluss vom 29.10.2015 (aaO, m. w. N.) näher ausgeführt hat, war der nunmehrige Begriff der „wesentlichen Veränderung“ in §§ 120a Abs. 1 S. 1, 120a Abs. 2 S. 1 und 124 Abs. 1 Nr. 4 ZPO bereits in der Altfassung des § 120 Abs. 4 S. 1 ZPO enthalten – dort bestand jedoch seit jeher Einigkeit darüber, dass eine wesentliche Veränderung in diesem Sinn nicht vorliegt, wenn die Prozesskostenhilfepartei trotz Änderung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse weiterhin nicht der Lage ist, die Prozesskosten ganz, teilweise oder in Raten zu begleichen (BGH, B. v. 21.09.2006, IX ZB 305/05, NJW-RR 2007, S. 628 f); gleiches würde sich bei Anwendung der Vorschriften über die Mitteilungspflichten im Sozialrecht (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I) ergeben (vgl. wiederum näher nur LAG Baden-Württemberg, B. v. 29.10.2015, aaO – Rz. 12 f –). Es gibt keine Veranlassung, dies nunmehr anders ansehen zu müssen.

Hier hätte sich jedoch auch eine, rechtzeitige, Mitteilung der Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse durch die Klägerin nicht ausgewirkt. Diese ist hiernach weiterhin nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung ganz, teilweise oder in Raten aufzubringen:

Ausgehend von den Angaben in der von der Klägerin, fristgerecht, vorgelegten aktuellen Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 14.10.2015 und den hierzu vorgelegten Unterlagen verfügt sie nunmehr über ein Einkommen aus einer Teilzeittätigkeit in Höhe von 1.111,92 € netto/Monat. Bereits unter Berücksichtigung ihres Unterhaltsfreibetrages gem. § 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 lit. a ZPO von, jetzt (PKHB 2016 v. 08.12.2015), 468,- € sowie des Erwerbstätigenfreibetrages (§ 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 lit. b ZPO) von 213,- € und der, belegten, Aufwendungen für Mie-

te/Nebenkosten in Höhe von insgesamt 626,- €/jeweils Monat verbleibt – auch ohne Berücksichtigung etwaiger sonstiger Zahlungsverpflichtungen der ehemaligen Klägerin/Antragstellerin gem. § 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 ZPO, wie angegeben, sowie der dort weiter vermerkten Unterhaltspflicht gegenüber einer, mittlerweile, 33 Jahre alten, Tochter (?) - kein Einkommen mehr, aus dem sie monatliche Raten zu zahlen hätte.

Bereits deshalb muss die sofortige Beschwerde der Klägerin Erfolg haben.

2. Wegen Erfolgs ihrer sofortigen Beschwerde entfällt eine Kostentragungspflicht der Antragstellerin/Beschwerdeführerin.

3. Gegen diesen Beschluss findet kein Rechtsmittel statt.

Anlass für die Zulassung der Rechtsbeschwerde zum Bundesarbeitsgericht gem. der §§ 78 Satz 1 u. Satz 2 i. V. m. 72 Abs. 2 Ziff. 1 oder Ziff. 2 ArbGG, 574 Abs. 1 Ziff. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 ZPO bestand nicht.

Burger